



Politische Gemeinde Winkel

Verordnung
über die
Entschädigung der Behörden, der
Kommissionen und der Einzelfunktionäre
sowie über die Anstellung und Besoldung
der Mitarbeiter
der Politischen Gemeinde Winkel

(vom 9. Dezember 1991 mit Änderung vom 7. Juni 1999 und 17. September 2012)

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

A Allgemeine Bestimmungen

§	1	Grundsatz / Geltungsbereich	2
---	---	-----------------------------	---

B Durch die Urne gewählte Behörden, Kommissionen und Funktionäre

§	2	Entschädigungen an Behörden, Kommissionen und Funktionäre	2
---	---	---	---

C Nicht durch die Urne gewählte Kommissionen und Funktionäre

§	3	Entschädigungen an Kommissionen und Funktionäre	2
§	4	Entschädigungen im Stundenlohn	2
§	5	Teuerungszulagen und Realloohnerhöhungen	3
§	6	Versicherungsschutz	3

D Sitzungs- und Taggelder

§	7	Sitzungs- und Taggelder	3
---	---	-------------------------	---

E Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Beamten und Angestellten

§	8	Anwendbares kantonales Recht	3
§	9	Ausnahmen	3
§	10	Besoldungsrahmen	3
§	11	Anpassung an übergeordnetes Recht	4
§	12	Sitzungs- und Taggelder	4
§	13	Aus- und Weiterbildung	4
§	14	Unfall und Haftpflicht	4
§	15	Berufliche Vorsorge	4
§	16	Pensionierungen, Rentenleistungen	5
§	17	Arbeitszeit	5

F Schlussbestimmungen

§	18	Inkrafttreten	5
---	----	---------------	---

Anhang

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Diese Verordnung regelt für die Politische Gemeinde Winkel:

- B die Entschädigungen an die durch die Urne gewählten Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Funktionäre
- C die Entschädigungen an die nicht durch die Urne gewählten Mitglieder von Kommissionen und Funktionäre
- D die Sitzungs- und Taggelder
- E die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Beamten und Angestellten
- F die Schlussbestimmungen

Fehlt in der Besoldungsverordnung eine Regelung oder ist sie unklar, so finden die Bestimmungen des kantonalen Rechts, und wenn diese keine Auskunft geben, jene des Schweizerischen Obligationenrechtes Anwendung.

B Durch die Urne gewählte Behörden, Kommissionen und Funktionäre

§ 2 Entschädigungen an Behörden, Kommissionen und Funktionäre

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern der Behörden, Kommissionen und Funktionären Jahresentschädigungen ausgerichtet. Diese werden jeweils durch die Gemeindeversammlung im Anhang zur Besoldungsverordnung festgesetzt.

C Nicht durch die Urne gewählte Kommissionen und Funktionäre

§ 3 Entschädigungen an Kommissionen und Funktionäre

Diese Entschädigungen werden jeweils vom Gemeinderat im Anhang zur Besoldungsverordnung festgesetzt, wobei erstmals die Gemeindeversammlung darüber beschliesst.

§ 4 Entschädigungen im Stundenlohn

Arbeiten und Dienstleistungen, für welche nicht eine Pauschalentschädigung festgelegt wird, werden im Stundenlohn entschädigt.

Die Stundenlöhne werden durch den Gemeinderat, erstmals durch die Gemeindeversammlung, im Anhang zur Besoldungsverordnung festgelegt.

§ 5 Teuerungszulagen und Realloohnerhöhungen

Die Beschlüsse des Regierungsrates bzw. des Kantonsrates des Kantons Zürich betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen sowie die Gewährung von Realloohnerhöhungen an die staatlichen Beamten und Angestellten sind auch für die Entschädigungen an die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre verbindlich und sinngemäss anzuwenden.

§ 6 Versicherungsschutz

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden auf Kosten der Gemeinde für die Dauer ihrer amtlichen Verrichtungen durch die Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

D Sitzungs- und Taggelder

- § 7 Die Sitzungs- und Taggelder werden jeweils vom Gemeinderat im Anhang zur Besoldungsverordnung festgesetzt, erstmals jedoch durch die Gemeindeversammlung.

E Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Beamten und Angestellten

§ 8 Anwendbares kantonales Recht

Soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt wird, richtet sich das Dienstverhältnis des Personals der Gemeindeverwaltung nach den kantonalrechtlichen Bestimmungen.

§ 9 Ausnahmen

Der Gemeinderat bestimmt die Grundsätze der Personalpolitik. Er kann in einem separat zu erlassenden Reglement Abweichungen von den kantonalrechtlichen Bestimmungen erlassen.

§ 10 Besoldungsrahmen

Die Besoldung des Personals der Gemeindeverwaltung erfolgt im Rahmen der kantonalen Besoldungsklassen.

Die Einreihung des Personals in die entsprechenden Besoldungsklassen und -stufen ist Sache der Wahlbehörde.

Der Gemeinderat erlässt für die dabei anzuwendenden Kriterien entsprechende Richtlinien.

§ 11 Anpassung an übergeordnetes Recht

Die Änderung der kantonalrechtlichen Bestimmungen werden mit deren Inkrafttreten für die Gemeinde automatisch verbindlich, soweit nicht eine Ausnahme gemässe § 9 besteht.

Die Beschlüsse des Regierungsrates betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen und Realloohnerhöhungen an das Staatspersonal sowie für strukturelle Änderungen im Lohngefüge haben automatisch auch Gültigkeit für das Personal der Gemeindeverwaltung, soweit nicht eine Ausnahme gemäss § 9 besteht. Die entsprechenden Beschlüsse sind sinngemäss anzuwenden.

§ 12 Sitzungs- und Taggelder

Die Mitarbeiter erhalten für die Teilnahme an behördlich angeordneten Sitzungen, Tagungen, Konferenzen, Fachkursen, Augenscheinen usw., welche ausserhalb der täglichen Arbeitszeit stattfinden, die Entschädigung gemäss § 7.

Findet die Teilnahme während der täglichen Arbeitszeit statt, erfolgt nur die Vergütung der Fahrtkosten und der Ersatz der Barauslagen in Form von Nebenauslagen.

§ 13 Aus- und Weiterbildung

Die Gemeinde fördert die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter durch Übernahme von Schulungskosten.

Hierzu erlässt der Gemeinderat entsprechende Richtlinien.

§ 14 a) Unfall und Haftpflicht

Die Mitarbeiter werden auf Kosten der Gemeinde gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie gegen Haftpflicht bei amtlichen Verrichtungen versichert.

§ 15 b) Berufliche Vorsorge *) geändert durch GV-Beschluss vom 17.9.2012

¹⁾ Das Personal der Gemeinde Winkel wird mindestens im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, des Alters und des Todes versichert.

²⁾ Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss an eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung für das nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch zu versichernde Personal.

³⁾ Die Mitwirkungsrechte des Personals gemäss den Bestimmungen des BVG sind gewährleistet.

§ 16 c) Pensionierungen, Rentenleistungen

Die Mitarbeiter werden nach den massgebenden Bestimmungen der Versicherungskasse in den Ruhestand versetzt.

Bei Altersrücktritt, Invalidität oder Tod werden die statutarischen Versicherungsleistungen durch die Versicherungskasse erbracht. Die Gemeinde richtet hierzu die gleichen Teuerungs- und anderen Zulagen aus wie der Staat Zürich.

§ 17 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit wird durch die Wahlbehörde festgelegt. Die wöchentliche Gesamt-Arbeitszeit richtet sich dabei nach den für das Staatspersonal gültigen Regelungen. Bei Gewährung der gleitenden Arbeitszeit sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in einem Reglement festzulegen.

Ausser den Samstagen, den Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind dienstfrei und bezahlt:

- a) ganztägig der Berchtoldstag und der Bauern-Fasnachts-Montag;
- b) je nachmittags am Frühjahrs- und Herbstmarktag sowie am 24. Dezember.

An den Vortagen von Karfreitag und Auffahrt, sowie am Silvester wird die entsprechende Tages-Gesamtarbeitszeit um 2 Stunden reduziert.

F Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung für die Mitarbeiter der Politischen Gemeinde Winkel rückwirkend auf den 1. Juli 1991, die Änderungen der §§ 8 bis 11 auf den 1. Januar 2000, in Kraft.

Für die Behörden, Kommissionen und Einzelfunktionäre tritt die Verordnung auf den 1. Januar 1991 in Kraft. Hiervon ausgeschlossen sind die Sitzungs-

und Taggelder (siehe Anhang Ziffer 2 lit. g), die erst ab 1. Januar 1992 in Kraft treten.

Die Besoldungsverordnung vom 19. Dezember 1966 und alle weiteren, mit den vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehenden Beschlüsse werden damit aufgehoben.

Erlassen gestützt auf Artikel 12 Ziffer 2 der Gemeindeordnung Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 1991:

Für die Gemeindeversammlung:

Der Präsident:
Fritz Meier-Fluck

Der Schreiber:
Paul Spörri-Reimann

Die Änderung von § 8, 9, 10 und 11 wurde gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 der Gemeindeordnung von der Gemeindeversammlung am 7. Juni 1999 genehmigt.

Gemeindeversammlung Winkel

Die Präsidentin:
A. Jung

Der Schreiber:
G. Kalt

Die Änderung von § 15 wurde gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 der Gemeindeordnung von der Gemeindeversammlung am 17. September 2012 genehmigt.

Gemeindeversammlung Winkel

Der Präsident:
A. Meyer

Der Schreiber:
G. Kalt